

1975	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1975	Nr. 139
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer 702-1-1	3007
8. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensstauglichkeit 9513-1-4	3010
9. 12. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glaser-Handwerk 9513-1-4	3012

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Vom 5. Dezember 1975

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2803) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 werden hinter den Worten „berufliche Tätigkeit,“ die Worte „insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit,“ eingefügt.
- Nummer 6 entfällt.
Nummer 7 wird Nummer 6, Nummer 8 wird Nummer 7, Nummer 9 wird Nummer 8, Nummer 10 wird Nummer 9, Nummer 11 wird Nummer 10.
- Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten mit der Erklärung des Bewerbers, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte oder Gutachten; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes

des in den Berichten oder Gutachten beiseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht oder das Gutachten bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte oder Gutachten ohne Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist. Auf Antrag kann der Zulassungsausschuß aus wichtigem Grunde auf die Vorlage der Berichte oder Gutachten verzichten;“.

- In Nummer 8 werden die Worte „der Bewerber berufsgerichtlich bestraft ist“ durch die Worte „gegen den Bewerber eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„An der verkürzten Prüfung (§ 7) nimmt ein Vertreter der Finanzverwaltung nicht teil.“
- In Absatz 3 werden die Worte „; außerdem tritt ein weiterer Vertreter der Wirtschaft, der im Genossenschaftswesen tätig ist, als Mitglied des Prüfungsausschusses hinzu“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Nummer 2 gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Freien Ausschuß“ die Worte „der deutschen Genossenschaftsverbände“ eingefügt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete gemäß der Zwecksetzung nach § 1 sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung

- a) Buchführung, Jahresabschluß und Geschäftsbericht,
- b) Konzernabschluß und Konzerngeschäftsbericht,
- c) Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
- d) Grundzüge der Sonderrechnungsvorschriften für bestimmte Unternehmensformen,

einschließlich der rechtlichen Vorschriften;

2. Abschlußprüfungen

- a) Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und sonstiger Unternehmen nach Art und Umfang der aktienrechtlichen Pflichtprüfung einschließlich des Konzernabschlusses: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk,
- b) Besonderheiten bei der Prüfung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Eigenbetrieben und von sonstigen der Pflichtprüfung unterliegenden Unternehmen;

3. Sonstige Prüfungen, insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und Sonderprüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen.

B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft

1. Betriebswirtschaft

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- b) Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Grundzüge der Statistik,
- c) Unternehmensorganisation, insbesondere Organisationsstruktur, Organisation des Rechnungswesens, Datenverarbeitung, interne Kontrolle,
- d) Finanzierung und Zahlungsverkehr,
- e) Bewertung von Unternehmen und von Unternehmensanteilen;

2. Volkswirtschaft

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
- b) Grundzüge der Finanzwissenschaft.

C. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts;
2. Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personenhandelsgesellschaften;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und der Unternehmensverbindungen;
4. Genossenschaftsrecht;
5. Wechsel- und Scheckrecht;
6. Grundzüge des Wettbewerbsrechts;
7. Konkurs- und Vergleichsrecht;
8. Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung;
9. Recht der treuhänderischen Tätigkeit;
10. Grundzüge des Arbeitsrechts, des Privatversicherungsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Rechts der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen;
11. Recht der Eigenbetriebe;
12. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

D. Steuerrecht

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - a) Einkommen- und Körperschaftsteuer,
 - b) Bewertungsgesetz, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer,
 - c) Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer;
3. Grundzüge des Außensteuerrechts.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus sieben unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Hausarbeit und die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 entfällt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden.“

Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A),
2. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (§ 5 Buchstabe B),
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Buchstabe C),
4. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts (§ 5 Buchstabe D),

und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag.

Für Bewerber, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist eine der beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens zu entnehmen. Bei je einer der beiden Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.“

d) Absatz 4 entfällt.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „eine besonders anzuerkennende Leistung“ durch die Worte „eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.“

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens und eine weitere Aufsichtsarbeit mit ungenügend bewertet sind.“

9. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie errechnet sich, indem die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit 6, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit 4 vervielfältigt und sodann die Summe durch 10 geteilt wird.“

10. § 17 Abs. 3 entfällt.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ergänzungsprüfung

(1) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend erzielt, aber auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen.

(2) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend nicht erzielt, aber nur auf einem Prüfungsgebiet bei sonst ausreichenden Leistungen eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen.

(3) Hat der Bewerber beantragt, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, so gilt dieses Gebiet als besonderes Prüfungsgebiet im Sinne der Absätze 1 und 2; die Prüfungsleistung ist aus dem Ergebnis der Aufsichtsarbeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 und der mündlichen Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Der Vortrag (§ 14 Abs. 1 Satz 1) ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten unter entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 4 dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist.

(5) Der Bewerber kann sich nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Der Bewerber hat auf jedem Gebiet, auf dem er eine Ergänzungsprüfung abzulegen hat, eine mindestens mit ausreichend zu bewertende Leistung zu erbringen; andernfalls hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden.“

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint oder sich nicht innerhalb der Frist des § 18 Abs. 5 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet. Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grunde nicht unterzogen hat; der Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden.“

13. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8, 9 und 10 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Soweit ein Bewerber vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen worden ist, sind mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 10 für seine

Prüfung einschließlich der Ergänzungsprüfung die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Dasselbe gilt für einen Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat und dem bei der Wiederholung der Prüfung die vorgelegte Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 3 als Prüfungsleistung angerechnet wird, auch dann, wenn der Bewerber vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch nicht zur Wiederholungsprüfung zugelassen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn ein Bewerber, dessen Prüfung am 1. Januar 1976 noch nicht begonnen hat, gegenüber dem Prüfungsausschuß schriftlich erklärt, daß er nach den neuen Vorschriften geprüft werden will.

(4) Soweit eine Prüfungsleistung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits bewertet worden ist, findet für die Bewertung dieser und der übrigen Prüfungsleistungen des Bewerbers § 10 Abs. 1 Satz 3 in der bisherigen Fassung Anwendung.

Bonn, den 5. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit

Vom 8. Dezember 1975

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch § 10 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit (KostOSeediensttauglichkeit) vom 3. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Heinz Eicher

Anlage
zu § 1 der KostOSeediensttauglichkeit

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage: Seedienst- tauglichkeitsVO v. 19. 8. 1970	Gebühr DM
A. Erstuntersuchung			
1.	für den Decksdienst		
1.1	Allgemeine körperliche Unter- suchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3	6,—
1.2	Prüfung der Sehschärfe	§ 4	6,—
1.3	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§ 4	5,—
1.4	Röntgenaufnahme der Lunge	§ 6	15,—
2.	für den übrigen Schiffsdienst		
2.1	Allgemeine körperliche Unter- suchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3	6,—
2.2	Prüfung der Sehschärfe	§ 4	6,—
2.3	Röntgenaufnahme der Lunge	§ 6	15,—
B. Nachuntersuchung			
1.	für den Decksdienst		
1.1	Allgemeine körperliche Unter- suchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 9, 2, 3	6,—
1.2	Prüfung der Sehschärfe	§§ 9, 4	6,—
1.3	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§§ 9, 4	5,—
1.4	Röntgenaufnahme der Lunge	§§ 8, 2, 6	15,—
2.	für den übrigen Schiffsdienst		
2.1	Allgemeine körperliche Unter- suchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 9, 2, 3	6,—
2.2	Prüfung der Sehschärfe	§§ 9, 4	6,—
2.3	Röntgenaufnahme der Lunge	§§ 8, 6	15,—
C.	Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte	§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3	120 % der nach der Ge- bührenord- nung für Ärzte zu zahlenden Beträge
D.	Ausstellen des Seediensttauglich- keitszeugnisses	§ 7 Abs. 1	5,—
E.	Ausstellen der Bescheinigung über die Seedienstuntauglichkeit	§ 7 Abs. 1	5,—
F.	Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähig- ungszeugnissen	§ 14 Abs. 3	5,—

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Glaser-Handwerk**

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Glaser-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von Glaskonstruktionen einschließlich der Rahmen zum funktionsfertigen Verschluß von Konstruktionsöffnungen im Bauwesen, an Fahrzeugen und Geräten;
2. Herstellung, Einbau und Instandsetzung von Verglasungen, Fenster-Fenstertür-Elementen, Glasfassaden, Glaselementen und Ganzglas-, Profilbauglas- und Glasstahlbetonkonstruktionen;
3. Gestaltung, Be- und Verarbeitung sowie Veredelung von Glas und glasverwandten Stoffen;
4. Entwurf, Ausführung, Einbau, Restaurierung und Ergänzung von zusammengefügt, eingegossen und bemalten Kunstverglasungen;
5. Anfertigung und Instandsetzung von Bilderleisten und Bilderrahmen und Einrahmung von Bildern;
6. Herstellung und Montage von Spiegeln.

(2) Dem Glaser-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Grund- und Fachregeln des Glaser-Handwerks;
2. Kenntnisse über Bauchemie, Bauphysik und Baustatik;
3. Kenntnisse über Stilkunde und Gestaltung;
4. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Halb- und Fertigfabrikate;
5. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;

6. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen und RAL-Vereinbarungen und -Gütezeichen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
7. Maß- und Modellnehmen;
8. Skizzieren, Entwerfen und Anfertigen von Werkzeichnungen, Schablonen und Aufrissen;
9. Lesen von Bauplänen und Zeichnungen;
10. Zuschneiden und Trennen der Werkstoffe;
11. Einpassen, Einsetzen, Klotzen und Einfassen von Glas und glasverwandten Stoffen sowie Abdichten und Versiegeln;
12. Übertragen der Maße, winkeliges und geschweiftes Bearbeiten, Zuschneiden der Rahmenteile, Verbinden der Werkstücke in Ecken, Längen, Breiten und Dicken, Schleifen und Schützen des Materials sowie Einbauen der Beschläge und Bauteile im Fensterbau;
13. Einpassen, Einsetzen, Befestigen und Abdichten von Fenster-Fenstertür-Elementen;
14. Zusammensetzen und Verlegen von Glas, Profilbauglas und glasverwandten Stoffen sowie Glasverbinden auf Gehrung und Stoß;
15. Montieren der Umrahmungen, Zargen und Beschläge für Türanlagen aus Einscheiben-Sicherheitsglas sowie Setzen der Schließer;
16. Setzen und Stabilisieren von Bauteilen aus Glasbausteinen und Glasprismen;
17. Verbinden von Glasscheiben zu Mehrscheiben-Isolier- oder Verbund-Sicherheitsglas-Einheiten;
18. Vorspannen von Glas;
19. Schleifen und Polieren von Kanten und Facetten, Einschleifen und Gravieren in der Hoch-, Tief- und Rutschtechnik, Schleifmattieren sowie Bohren und Ausschneiden;
20. Beschichten, Bedampfen, Verformen und Schmelzen von Glas und glasverwandten Stoffen;
21. Ätzen und Strahlen in Tönen, Tiefen und Strukturen;
22. Anfertigen von Bleirissen, Schablonieren der Kartons, Aussuchen und Zuschneiden von Farbgläsern, Bemalen und Bedrucken, Einbrennen der Farben und Metalle sowie Verbleien, Löten und Stabilisieren der Kunstverglasungen;

23. Zusammenfügen von Teilen aus Glas oder glasverwandten Stoffen durch Metall- oder Kunststoffspinnen, Glaskleber, Verbundmassen oder Beton;
24. Tönen, Beizen, Vergolden und Instandsetzen von Bilderleisten und Bilderrahmen, Zuschneiden des Passepartouts sowie Aufziehen, Reinigen und Einrahmen von Bildern mit und ohne Glas;
25. Visitieren, Polieren und Belegen von Glas und glasverwandten Stoffen und Schützen der Beläge sowie Befestigen von Spiegeln;
26. Lagern, Verpacken und Befördern der Werkstoffe und Fertigteile;
27. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

- (1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.
- (2) Die Meisterprüfungsarbeit soll in der Regel nicht mehr als 8 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.
- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

- (1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:
 1. Herstellung eines Fenster-Fenstertür-Elements mit Brüstung;
 2. Anfertigung einer geschlossenen Glasvitrine von 0,75 cbm Mindestinhalt mit Glasverbindungen auf Gehrung und Stoß, Sockelteil, Zwischenböden und mindestens einem beweglichen, abschließbaren Teil;
 3. Herstellung einer Ganzglaskonstruktion mit beweglichen und feststehenden Teilen, eingespanntem Oberlicht, Umrahmung und Beschlägen;
 4. Anfertigung einer Blei-, Messing- oder einer anderen zusammengefügtten Kunstverglasung von 0,75 qm Mindestgröße in kleiner, freier Einteilung und in Schablonentechnik mit Malerei oder Überfangätzung;
 5. Gestaltung einer Glasfläche von mindestens 2 qm Inhalt in verschiedenen Techniken, insbesondere Ätzen in Tönen, Tiefen und Strukturen sowie Strahlen oder Schleifen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ist in einer Werkstatt oder am Objekt anzufertigen.

(3) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Werkzeichnung im Maßstab 1 : 1, die Ansichtszeichnung im Maßstab 1 : 10, die Materialliste und die detaillierte Vorkalkulation vorzulegen.

(4) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. das Angebotsschreiben,
2. der Arbeitsbericht,
3. die detaillierte Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 4 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines Fensterteils mit Beschlag-einbau;
2. Einsetzen, Abdichten und Versiegeln von Mehrscheiben-Isolierglas in einen Fensterflügel;
3. Ausführen einer Reparaturverglasung von mindestens 6 qm Scheibenfläche und Ausbau der Bruchstücke;
4. Schneiden von Innenbögen, Spitzwinkeln, Ausschnitten und Ausklinkungen, Glasbohren sowie Bearbeiten der Kanten und Flächen;
5. Einbauen einer Tür aus Einscheiben-Sicherheitsglas, Setzen des Schließers und Anbringen der Beschläge;
6. Anfertigen eines Glassturzteils durch Verbinden auf Gehrung und Stoß;
7. Anfertigen eines Teilstücks einer zusammengefügtten Kunstverglasung in Schablonenarbeit;
8. Gestalten einer Fläche aus Glas oder glasverwandten Stoffen durch Schleifen, Gravieren, Ätzen oder Strahlen;
9. Herstellen eines Glasstahlbetonfeldteils;
10. Anfertigen und Verglasen eines Bilderrahmens und Schneiden eines Passepartouts.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und technisches Zeichnen:
 - a) Ermittlung von Glasdicken und Berechnung von Rahmenprofilen und -konstruktionen,
 - b) Ermittlung der Wärmedurchgangs- und Schalldämmwerte für Glas, Fenster und leichte Bauwände,

- c) Mengen- und Maßermittlung von Materialien,
d) Entwurfs- und Werkzeichnungen;
2. Fachtechnologie:
- a) Grund- und Fachregeln des Glaser-Handwerks,
b) Bauchemie, Bauphysik und Baustatik,
c) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
d) einschlägige DIN-Normen und RAL-Vereinbarungen und -Gütezeichen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
3. Stilkunde und Gestaltung;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Herstellung, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Halb- und Fertigfabrikate,
b) Güteprüfung;
5. Vorkalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 10 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 9. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.